

Amtsgericht Güstrow
- Präsidium -

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 02. Juni 2020

1. Mahnsachen, Zivilprozesssachen, einschließlich Rechtshilfe

- Nachbarschaftssachen sowie Schuldrechtsanpassung und Bodenrecht der neuen Länder
- Bau/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
- Verkehrsunfallsachen
- Wohnungsmietsachen
- sonstige allgemeine Zivilsachen und selbständige Beweisverfahren

1.1. alle Sachen mit Az.-Endziffer 1, 3, 9 und 0 sowie die Endziffer 2, soweit diese nicht von 1.2 und 1.3 erfasst sind

Vorsitzende: Richterin am LG Hagemann
Vertreter: Richter am AG Gehrke

1.2. alle Sachen mit Az.-Endziffern 4 bis 8 sowie alle Sachen mit der Endziffer 2, die ab dem 02.06.2020 beim Amtsgericht eingehen und alle Wohnungseigentumssachen

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke
Vertreter: Richterin am LG Hagemann

1.3 die Sachen 69 C 151/19, 69 C 641/19, 69 C 899/19 und 69 C 911/19

Vorsitzende: Richterin Podeyn
Vertreter: Richter am AG Gehrke

2. Zwangsvollstreckungssachen, Zwangsversteigerungssachen, auch aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, einschließlich Rechtshilfe

2.1. alle Sachen mit Az.-Endziffern 1 und 3 sowie 9 und 0

Vorsitzender: Richterin am LG Hagemann
Vertreter: Richter am AG Gehrke

2.2. alle Sachen mit Az.-Endziffern 2 und 4 bis 8

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke
Vertreter: Richterin am LG Hagemann

3. Strafsachen, einschließlich Rechtshilfe

- a) **Strafsachen gegen Erwachsene** einschließlich Adhäsionsverfahren, Bewährungsaufsicht, Haftrichtertätigkeit und haftbegleitende Maßnahmen, Ermittlungsrichtertätigkeit

b) Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende einschließlich Jugendschutzsachen, Adhäsionsverfahren, Bewährungsaufsicht, Haftrichtertätigkeit und haftbegleitende Maßnahmen, Ermittlungsrichtertätigkeit sowie Vollstreckungstätigkeit, sonstige jugendrichterliche Maßnahmen

3.1. alle Sachen, deren Nachname mit **A – K** beginnt

Vorsitzender: RichterIn Podeyn
Vertreter: Richter am AG Kröhnert
2. Vertreter: Richter am AG Klimasch

3.2. alle Sachen, deren Nachname mit **L - Z**

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert
Vertreter: RichterIn Podeyn
2. Vertreter: Richter am AG Klimasch

3.3. Gehen Anklagen gegen mehrere Angeklagte ein, entscheidet der Nachname des **ältesten** Angeklagten. Bei Anklagen sowohl gegen Erwachsene als auch Jugendliche oder Heranwachsende entscheidet der Nachname des **ältesten** Jugendlichen oder Heranwachsenden

3.4. Ä - wird eingetragen wie Ae
Ö - wird eingetragen wie Oe
Ü - wird eingetragen wie Ue

3.5. Erweitertes Schöffengericht

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert
Beisitzer: RichterIn Podeyn

3.6. Gesamtstrafenbildung

Die Bildung von Gesamtstrafen obliegt dem Richter, der die höchste Strafe ausgesprochen hat.

3.7. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 38 bis 40, 45, 52 und 53 GVG ist der aufsichtsführende Richter.

3.8. Den Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gem. §§ 40 GVG, 35 Abs. 4 JGG führt Richter am AG Kröhnert als Jugendrichter, ansonsten der aufsichtsführende Richter.

3.9. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 54 und 56 GVG sind Richter am AG Kröhnert und RichterIn Podeyn jeweils für die für sie ausgelosten Schöffen.

3.10. Bei Abtrennungen verbleibt das abgetrennte Verfahren in dem bisherigen Dezernat, unabhängig von der Zuständigkeit gemäß Ziff. 3.1. bis 3.3., außer der gem. Ziff. 3.1. bis 3.3. zuständige Richter übernimmt das Verfahren

4. Ordnungswidrigkeiten, einschließlich Rechtshilfe

- 4.1.1 Die Ordnungswidrigkeiten einschließlich der gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch wenn eine Bußgeldsache in ein Strafverfahren übergeht sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Ermittlungssachen mit Ausnahme der unter 4.1.2. genannten Sachen

Vorsitzender: Richter am AG Klimasch
Vertreter: Richter am AG Kröhnert

- 4.1.2 Die Ordnungswidrigkeiten einschließlich der gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch wenn eine Bußgeldsache in ein Strafverfahren übergeht sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Ermittlungssachen mit der Endziffer 997/19 bis 1296/19 soweit diese auf die Ziffern 0 bis 4 enden

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert
Vertreter: Richter am AG Klimasch

- 4.2. Erzwingungshaftssachen werden nach einem Turnus verteilt. Ein Durchlauf enthält 10 Eingänge. Dann beginnt der Turnus neu.

Zuständig für die ersten zwei Eingänge ist:

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke
Vertreterin: Richter am LG Hagemann

Zuständig für die nächsten drei Eingänge ist:

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert
Vertreter: Richterin Podeyn

Zuständig für die nächsten drei Eingänge ist:

Vorsitzender: Richterin Podeyn
Vertreter: Richter am AG Kröhnert

Zuständig für die nächsten zwei Eingänge ist:

Vorsitzende: Richterin am LG Hagemann
Vertreter: Richter am AG Gehrke

- 4.3 Anträge auf gerichtliche Entscheidungen und alle weiteren OwiG-Sachen mit Ausnahme der Erzwingungshaftssachen

Vorsitzender: Richter am AG Klimasch
Vertreter: Richter am AG Kröhnert

- 5. Grundbuchsachen, Hinterlegungssachen, Beratungshilfe sowie alle nicht gesetzlich geregelten Angelegenheiten, ohne Ziffer 10.**

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke
Vertreterin: Richterin am LG Hagemann

6. Familiensachen, einschließlich Rechtshilfe

- Scheidungsverbandsachen
- Güterrechtliche Verfahren, auch als Folgesachen
- Unterhaltsverfahren, auch als Folgesachen
- Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, auch als Folgesachen
- Adoptionsverfahren
- Sonstige isolierte F-Verfahren und sonstige Anträge in Familiensachen

6.1. Die in den Dezernaten 72 und 76 bis 04.10.2015 eingegangenen Verfahren bleiben in den bisherigen Dezernaten. Ab dem 05.10.2015 werden die Verfahren nach einem Turnus verteilt. Ein Durchlauf enthält 2 Eingänge. Dann beginnt der Turnus neu. Zuständig für den ersten Eingang ist:

Vorsitzende: Richterin am AG Matzat
Vertreter: Richter am AG Laufer

6.2. Zuständig für den zweiten Eingang ist:

Vorsitzender: Richter am AG Laufer
Vertreterin: Richterin am AG Matzat

6.3. Soweit Unterhaltsklagen bzw. Sorge- oder Umgangsrechtsanträge eingehen, werden diese in dem Dezernat eingetragen, in welchem die Scheidungsklage anhängig ist.

6.4. Soweit Ehescheidungsanträge eingehen, werden diese in dem Dezernat eingetragen, in welchem das Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren bzw. Unterhaltsrechtsverfahren noch anhängig ist.

6.5. Soweit ein Familien- und/oder Vormundschaftsverfahren mit Ausnahme von Verfahren, die die Vollstreckung einschließlich Zwangs- und Ordnungsgeld betreffen, bezüglich eines Kindes anhängig ist, werden alle, dieses Kind betreffende, folgende Verfahren, außer Unterhaltsverfahren in dem Dezernat eingetragen, welches zuerst zuständig war (ein Kind - ein Richter).

6.6. Soweit ein Einstweiliges Anordnungsverfahren anhängig ist, wird die Hauptsache in dem Dezernat eingetragen, in dem die Einstweilige Anordnung anhängig ist. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig und geht eine Einstweilige Anordnung ein, wird diese in diesem Dezernat eingetragen.

6.7. Ausgesetzte Verfahren über den Versorgungsausgleich werden nach Wiedereröffnung oder Neueintrag in dem Dezernat geführt, in welchem das Eheverfahren anhängig war, unabhängig von der Aktenzeichenendziffer.

6.8. Für Anträge auf Zwangsvollstreckung gem. §§ 86ff FamFG ist der Richter zuständig, der die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat.

7. Nachlasssachen

Erbscheinssachen, Rechtshilfe, soweit nicht aufgrund des FamFG das Nachlassgericht ohnehin zuständig ist.

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke
Vertreterin: Richterin am AG Matzat
2. Vertreter: Richter am AG Laufer

8. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Rechtliche Betreuungen, Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, alle Freiheitsentziehungen mit Ausnahme der Abschiebehaft, Erinnerungen in Todeserklärungsverfahren, familiengerichtliche Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Familien-gerichtes gem. § 23b GVG begründet ist, sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Rechtshilfe

8.1. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat im Bereich

des Amtes Krakow am See mit Ausnahme im Haus Einkehr (Volkssolidarität) Bossow sowie den Einrichtungen des Serrahner Diakoniewerkes (Serrahn und Linstow)
des Amtes Mecklenburgische Schweiz,
der Stadt Teterow,
des Amtes Gnoien
des Amtes Tessin ab dem 06.10.2014
der Stadt Güstrow

- Häuslichkeit - westlich der Rostocker Chaussee, der Liebnitzstraße sowie der Goldbergerstraße, einschließlich der Rostocker Chaussee und Liebnitzstraße
- psychosoziales Wohnheim
Clara-Dieckhoff-Haus, Grüne Str. 21/22
- Betreutes Wohnen
DRK Seniorenzentrum, Neue Straße 1
Senioren Pension "Am Stadtrand", Thünenweg 31/32
Seniorenresidenz "Gertrudenhof", Gertrudenstr. 27/28 einschl. Lindenstr. 1, 1a und Friedrich-Schult-Weg 1
- Pflegeheime
Pflegeheim "Haus Lindeneck", St.-Jürgensweg 19
Pflegeresidenz Wutschke, Am Schloßberg 1

Vorsitzende: Richterin am AG Steding
Vertreterin: Richterin am AG Woik
2. Vertreter: DirAG Millat

8.2. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat im Bereich

des Amtes Bützow
des Amtes Krakow am See - jedoch beschränkt auf das Haus Einkehr (Volkssolidarität) Bossow sowie den Einrichtungen des Serrahner Diakoniewerkes (Serrahn und Linstow)
des Amtes Güstrow-Land ohne die Gemeinde Plaaz
der Stadt Güstrow

- Häuslichkeit - östlich der Rostocker Chaussee, Liebnitzstraße, Goldbergerstraße, einschl. der Goldbergerstraße
- Betreutes Wohnen

- Diakonieverein Güstrow e.V., Schnoienstr. 11
- Wohnheim Caritas, Domplatz 2
- Wohnheim Diakonieverein e.V., Kastanienstr. 6 - 7
- DRK Seniorengarten, Tolstowweg 14 - 16
- Lebenshilfe e.V., Ebereschenweg 5
- DRK Seniorenzentrum "Viertes Viertel"
- Pflegeheim
- Diakonie-Pflegeheim, Schnoienstr. 20
- Pflegeheim des KMG-Klinikums, Fr.-Trendelenburg Allee 1
- DRK-Seniorenzentrum "Viertes Viertel"
- Pflegeheim des ASB, Weinbergstr. 4

Vorsitzende: RichterIn am AG Woik
VertreterIn: RichterIn am AG Steding
2. Vertreter: DirAG Millat

8.3. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat im Bereich

des Amtes Schwaan
des Amtes Laage
die Gemeinde Plaaz
der Stadt Güstrow

- Betreutes Wohnen
- WGG, Magdalenenluster Weg 6
- AWO, Magdalenenluster Weg 7a
- Pflegeheim AWO, Magdalenenluster Weg 7

Vorsitzender: DirAG Millat
VertreterIn: RichterIn am AG Woik
2. Vertreter: RichterIn am AG Steding

8.4.1. Soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Güstrow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge der Eingänge wie folgt:

1. Eingang-Vorsitzende: RichterIn am AG Steding
2. Eingang-Vorsitzende: RichterIn am AG Woik
und fortlaufend im Wechsel

8.4.2. Soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Bützow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, ist zuständig:

Vorsitzende: RichterIn am AG Woik

8.4.3. Soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Teterow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, ist zuständig:

Vorsitzende: RichterIn am AG Steding

Die Vertretung richtet sich nach Ziffern 8.1. bis 8.2.

9. Abschiebehaft

Vorsitzender:	Richter am AG Kröhnert
Vertreter:	Richterin Podeyn
2. Vertreter	Richter am AG Klimasch

10. alle nicht geregelten Verfahren in Familiensachen bzw. der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Zuständigkeit richtet sich nach folgendem Turnus: Vorsitzende/Vorsitzender:

Richter am AG Klimasch
Richter am AG Kröhnert
Richter am AG Laufer
Richterin am AG Matzat
DirAG Millat
Richterin Podeyn
Richterin am AG Steding
Richterin am AG Woik
Richter am AG Gehrke
Richterin am LG Hagemann

und fortlaufend in diesem Turnus

Ist der planmäßig zuständige Richter verhindert, wird der nachfolgende Richter originär zuständig.

11. Güterrichter

Alle Verfahren, die gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, 9 Abs. 1 MediationsG an den Güterrichter verwiesen worden sind

DirAG Millat

12. Unaufschiebbare Maßnahmen in der Zeit vom 18.03.2020 bis zum 05.05.2020

Außer an den Feiertagen ergibt sich in der Zeit von montags bis donnerstags, 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, und freitags, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, für unaufschiebbare Maßnahmen der jeweilig zuständige Richter aus dem anliegenden „Zuständigkeitsplan für unaufschiebbare Maßnahmen“.

13. Ablehnungen

13.1. Über die Ablehnung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts, im Verhinderungsfall **DirAG Millat**.

13.2. Über die Ablehnung eines Richters gem. § 27 Abs. 3 StPO entscheidet, sofern sie nicht als

unzulässig zu verwerfen ist, **DirAG Millat**, bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

- 13.3. Über die Ablehnung eines Richters gem. § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet **Richter am AG Laufer**, wenn sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Zivilrichter richtet, und **Richter am AG Klimasch**, wenn sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Familienrichter oder gegen einen Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet, bei deren Verhinderung der/die jeweiligen Vertreter.

14. Dezernatsübergreifende Regelungen

14.1. Eingang in Zivil- und Familiensachen

Die Vergabe der Aktenzeichen in Zivilprozesssachen und Familiensachen erfolgt nach dem zeitlichen Eingang in der Eingangsstelle (Wache oder Geschäftsstelle). Jeder eingehende Antrag, jede eingehende Klage wird deswegen mit der Uhrzeit des Eingangs neben dem Eingangsstempel versehen.

Gehen zwei oder mehrere Anträge/Klagen gleichzeitig ein oder lässt sich eine zeitliche Reihenfolge nicht mehr feststellen, erfolgt die Vergabe des Aktenzeichens nach der alphabetischen Reihenfolge des Antragsgegners/Beklagten, bei mehreren Antragsgegnern/Beklagten nach dem ersten in dem Antrag/in der Klage Benannten.

14.2. weitergehende Vertretung

Sind die vorstehend geregelten Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge - nach dem letzten Vertreter beginnend und zwar wie folgt:

- | | | |
|-------------|-------------|-------------|
| 1. Gehrke | 2. Hagemann | 3. Klimasch |
| 4. Kröhnert | 5. Laufer | 6. Matzat |
| 7. Millat | 8. Podeyn | 9. Steding |
| 10. Woik | | |

Güstrow, den 16.06.2020
Das Präsidium des Amtsgerichts

.....
DirAG Millat

.....
Richterin am AG Laufer

.....
Richter am AG Gehrke

.....
Richter am AG Kröhnert

.....
Richterin am AG Woik